



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 10/16. Mai 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2003 87

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2003 88

Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Axxima Pharmaceuticals AG, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen 88

Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung und Erweiterung des Hubschraubersonderlandesplatzes in Oberdolling 89

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2003

I.
Auf Grund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Wirtschaftsplan 2003 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 167169292 €
in den Aufwendungen auf 169027573 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 21935551 €
festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 511292 € festgesetzt.

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Brigitte Lang

Regierungsamtmann

die am 22. April 2003 im Alter von 52 Jahren verstorben ist. Frau Lang war seit 1972 als Beamtin bei der Regierung von Oberbayern als Sachbearbeiterin beschäftigt und zuletzt bis zu ihrer Erkrankung im Sachgebiet Straßen- und Enteignungsrecht tätig.

Wir verlieren mit Frau Lang eine allseits anerkannte, beliebte und geschätzte Kollegin, der wir ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, 22. April 2003

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Roman Kriner
Personalratsvorsitzender

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2003 sind nicht angesetzt.

§ 4
(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage	457000 €
davon Stadt Ingolstadt	350062 €
und Bezirk Oberbayern	106938 €
Investitionsumlage	7799869 €
davon Stadt Ingolstadt	5974699 €
und Bezirk Oberbayern	1825170 €

(2) In der Investitionsumlage sind für den Schuldendienst 348900 € Tilgungsleistungen enthalten.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 5 500 000 € festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2003.

II.
Der Wirtschaftsplan 2003 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, Zimmer Nr. 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 9. April 2003
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender OBABl 2003, S.87

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	452 900 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf	240 020 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 175 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden festgesetzt:

für 2004	1 700 000 €
für 2005	1 000 000 €
für 2006	0 €

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Umlagen zum Verwaltungshaushalt	401 100 €
davon	
Landkreis Ebersberg	70,88 % 284 299,68 €
Landkreis München	29,12 % 116 800,32 €
B. Umlagen zum Vermögenshaushalt	
davon	
Landkreis Ebersberg	30 810,08 €
Landkreis München	10 449,89 €
Gemeinde Grasbrunn	504,84 €
Gemeinde Haar	1 435,19 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Eichthalstr. 5, 85 560 Ebersberg während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ebersberg, 10. April 2003

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Fauth

Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 88

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Axxima Pharmaceuticals AG, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen

Bekanntmachung vom 28. April 2003

821-8763.61.626/1073

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Axxima Pharmaceuticals AG, Max-Lepsche-Platz 32, 81377 München, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 25. April 2003, 821-8763.61.626/1073, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Untersuchung der zellulären Signalübertragungswege unter dem Einfluss der HIV-Infektion.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Wasser-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80 538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 30. Mai 2003 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 28. April 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 88

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Änderung und Erweiterung des Hubschraubersonderlandeplatzes in Oberdolling

Vom 16. April 2003

315.3-3721.4/03

Die Firma Auto-Siegl PKW-Spezialtransporte GmbH, Bergstraße 10 1/2, 85129 Unterdolling, hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Änderung und Erweiterung der Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlegung und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 165 der Gemarkung Unterdolling beantragt.

Der Antrag kann in der Zeit vom Montag, dem 19. Mai 2003, bis einschließlich Mittwoch, dem 18. Juni 2003, während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag können bis Mittwoch, dem 2. Juli 2003, bei der oben genannten Stelle und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Zimmer Nr. 1402, Maximilianstraße 39, 80538 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für den Antrag besteht gemäß § 6 LuftVG sowie §§ 3 a, c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG keine Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

München, 16. April 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 89

